

Selbst kleine Verstöße erlauben die Rückforderung von Fördergeld

Vergaberecht. Eine ausschreibende Kommune muss Fördergeld zurückzahlen, wenn sie Bietern im Vergabeverfahren Bagatellfehler durchgehen lässt.

VG Magdeburg, Urteil vom 9. Juli 2024,
Az. 3 A 159/22 MD

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking Kühn Lüer
Wojtek



Quelle: Heuking

DER FALL

Eine Kommune hat ca. 2,2 Mio. Euro Fördermittel für die energetische Sanierung einer Schule erhalten. Nach Abschluss der Arbeiten stellte die Fördermittelprüfung Verstöße fest und reduzierte die Summe um ca. 150.000 Euro. Begründung: Bieter hätten Aufträge nicht erhalten dürfen, weil sie Umsatzzahlen falsch gemeldet und abgelaufene Bescheinigungen

eingereicht hätten. Außerdem habe ein Bieter in einem Formular ein Kreuz nicht gesetzt und daher die Einhaltung von Arbeitsschutznormen in Afrika, Asien oder Lateinamerika nicht bestätigt. Die Kommune meinte, es handle sich um Bagatellverstöße. Ein Ausschluss der Bieter sei nicht erforderlich, die Rückforderung des Geldes unverhältnismäßig.

DIE FOLGEN

Das VG Magdeburg wies die Klage ab. Es stellte klar, dass die Prüfbehörde über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, weil es sich nicht um eine Auslegung der Verordnung, sondern um Förderrichtlinien handelt. Das Gericht prüfte daher nur, ob die Auflage wirksam im Zuwendungsbescheid verankert wurde und ob die Behörde den Gleichbehandlungs-

grundsatz wahrte. Nicht zu beanstanden ist eine Rückforderung, wenn die Behörde in gleichgelagerten Fällen entsprechend vorgeht. Die Schwere der Verstöße ist bei der Entscheidung zur Höhe der Rückforderung zu berücksichtigen. Das VG ist der Auffassung, dass die Rückforderungshöhe den Verstößen angemessen ist.

WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung verdeutlicht, dass das Zuwendungsvergaberecht ein überscharfes Schwert ist. Während Vergabefehler im nicht geförderten Bereich nur zu Beschwerden unterlegener Bieter und Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts führen können, droht im Zuwendungsbereich bei jedem noch so kleinen Vergabefehler die Kürzung. Dies gilt auch dann, wenn sich der Fehler nicht auf die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung ausgewirkt hat oder auswirken konnte. Verfahrensfehler, die sich nicht auf die Wirtschaftlichkeit auswirken können, rechtfertigen nach richtiger Auffassung keine Rückforderung. Das Zuwendungs-

recht ist Haushaltsrecht, d.h. es dient der wirtschaftlichen Mittelverwendung. Zwar decken sich vergabe- und haushaltsrechtliche Ziele häufig. Findet z.B. überhaupt keine Ausschreibung statt, so kann der Wettbewerb auch nicht seine Funktion als Entdeckungsverfahren für Wirtschaftlichkeit erfüllen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber produktspezifische Vorgaben macht und damit Bieter vom Angebot abhält. Geht es dagegen, wie hier, um den Ausschluss von Bietern wegen Formfehlern, so sind Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit kaum zu befürchten. (redigiert von Monika Hillemacher)